

*Diese Seite wurde maschinell übersetzt [\[Link\]](#). Maschinelle Übersetzungen können Fehler enthalten, die die Klarheit und Genauigkeit beeinträchtigen können. Der Bürgerbeauftragte übernimmt keine Haftung für etwaige Unstimmigkeiten. Die zuverlässigsten Informationen und die größte Rechtssicherheit finden Sie in der verlinkten Originalversion auf Englisch. Weitere Informationen finden Sie in unserer [Sprachen- und Übersetzungsregelung \[Link\]](#).*

## **Beschluss des Europäischen Bürgerbeauftragten zum Abschluss seiner Untersuchung zur Beschwerde 1182/2009/(BU)JF gegen die Europäische Agentur für Flugsicherheit (EASA)**

Entscheidung

Fall 1182/2009/(BU)JF - **Geöffnet am 16/06/2009** - **Entscheidung vom 18/11/2010**

Der Beschwerdeführer, ein kleines Leichtflugzeug-Instandhaltungsunternehmen, beschwerte sich beim Bürgerbeauftragten über die Gebühr, die von der EASA für die Durchführung von Arbeiten an ihrem Antrag auf eine geringfügige Sicherheitsänderung an einem Luftfahrzeug erhoben wurde.

Die Untersuchung des Bürgerbeauftragten ergab, dass die EASA angesichts der geltenden geltenden Rechtsvorschriften und der dem Beschwerdeführer vorliegenden Informationen zu Recht die Gebühr in Rechnung gestellt hat.

Während der Untersuchung zeigte sich jedoch auch, dass die EASA bei der Beantragung der besagten Gebühr vom Beschwerdeführer eine förmliche Abmahnung erteilte, die u. a. die Möglichkeit sah, die bestehenden Zertifikate des Beschwerdeführers zu annullieren.

Der Bürgerbeauftragte war der Auffassung, dass eine solche Abmahnung unter den Umständen des Falles unverhältnismäßig, missbräuchlich und sogar potenziell illegal sei. Er schlug daher eine freundliche Lösung vor, die die EASA unter anderem bei dem Beschwerdeführer für die in der förmlichen Mahnung abgegebenen Erklärungen entschuldigen sollte.

Die EASA entschuldigte sich beim Beschwerdeführer und überarbeitete ihre förmlichen Warnungen. Ferner teilte sie der Bürgerbeauftragten mit, dass sie beabsichtigte, Änderungen der geltenden Rechtsvorschriften vorzuschlagen.

Der Bürgerbeauftragte begrüßte den kooperativen und konstruktiven Ansatz der EASA und schloss den Fall ab.



## Hintergrund der Beschwerde

1. Am 1. Juni 2007 trat die Verordnung (EG) Nr. 593/2007 der Kommission vom 31. Mai 2007 über die von der EASA erhobenen Gebühren und Abgaben („Fees and Charges Regulation“) in Kraft [1].

2. Die Gebühren- und Gebührenverordnung gilt für die Gebühren und Gebühren, die von der EASA als Entschädigung für die von ihr erbrachten Dienstleistungen erhoben werden [2]. „Gebühren“ die von der EASA erhobenen und von Antragstellern zu zahlenden Beträge, d. h. jede natürliche oder juristische Person, die eine von der EASA erbrachte Dienstleistung in Anspruch nimmt, einschließlich der Ausstellung, Aufrechterhaltung oder Änderung einer Bescheinigung [3].

3. Die vorstehende Verordnung enthält auch einen Anhang (im Folgenden „Anhang zur Gebühren- und Gebührenverordnung“), bestehend aus i) Teil I, der sich auf Aufgaben bezieht, für die eine Pauschalgebühr erhoben wird; II) Teil II, der sich auf Aufgaben bezieht, die auf Stundenbasis erhoben werden; und iii) Teil III, der sich auf Gebühren für andere Zertifizierungsaufgaben bezieht. Teil I des Anhangs der Gebühren- und Gebührenverordnung enthält zehn Tabellen zu den Aufgaben, die mit einer Pauschalgebühr in Rechnung gestellt werden. Eine dieser Tabellen betrifft geringfügige Änderungen und Reparaturen (Tabelle 5).

4. Artikel 8 Absatz 2 der Gebühren- und Gebührenverordnung sieht vor, dass die Ausstellung, Aufrechterhaltung oder Änderung einer Bescheinigung von der vorherigen Zahlung des vollen Betrags der fälligen Gebühr abhängig ist, sofern nicht zwischen der EASA und dem Antragsteller anders vereinbart wird. Im Falle einer Nichtzahlung kann die EASA die entsprechende Bescheinigung widerrufen, nachdem sie den Antragsteller förmlich gewarnt hat.

5. Artikel 8 Absatz 7 der Gebühren- und Gebührenverordnung sieht vor, dass, wenn eine Zertifizierungsaufgabe von der EASA unterbrochen werden muss, weil beispielsweise der Antragsteller beschließt, seinen Antrag aufzugeben, der Restbetrag aller fälligen Gebühren, die auf Stundenbasis berechnet werden, aber nicht über die geltende Pauschalgebühr hinausgeht, zu dem Zeitpunkt, zu dem die EASA ihre Arbeit aufgibt, vollständig entrichtet wird.

6. Am 12. Juli 2007 stellte der Beschwerdeführer, ein im Vereinigten Königreich ansässiges Kleinflugzeug-Instandhaltungsunternehmen, bei der EASA einen Antrag auf Genehmigung einer geringfügigen Sicherheitsänderung an einem Luftfahrzeug (im Folgenden „Antrag“), indem er das entsprechende EASA-Antragsformular ausfüllte (im Folgenden „Antragsformular“).

7. In Punkt 2 des Antragsformulars mit dem Titel „Einstufung, Produktidentifikation und Gebühreninformationen“ heißt es:

„Antragsteller für geringfügige Änderungen und kleinere Reparaturen werden gemäß der



*[Gebühren- und Gebührenverordnung] in Rechnung gestellt .*

*Im Falle der Rücknahme des Antrags oder anderer Unterbrechungen, die gemäß Artikel 8 Absatz 7 der [Gebühren- und Gebührenverordnung] in Betracht kommen, wird die EASA fällige Gebühren einziehen, die auf Stundenbasis berechnet werden, jedoch nicht über die geltende Pauschalgebühr hinausgehen. Wenn die Zertifizierungsaufgabe zu einem Stundensatz berechnet wird, werden die bereits ausgegebenen Arbeitszeiten vollständig zurückgewonnen. Die EASA wird auch Reisekosten außerhalb des Hoheitsgebiets der EU-Mitgliedstaaten eintreiben.*

**8.** Punkt " 6. Erklärung des Antragstellers ", der Beschwerdeführer

*„ ... bestätigen , dass... Sie vereinbaren [d] , die von der EASA für die Erteilung einer Genehmigung einer Änderung einer Musterzulassung erhobenen Gebühren zu entrichten.*

**9.** Am 18. Juli 2007 beauftragte die EASA die britische Zivilluftfahrtbehörde (im Folgenden „UK CAA“) mit der technischen Untersuchung im Zusammenhang mit dem Antrag des Beschwerdeführers.

**10.** Am 10. August 2007 teilte die EASA dem Beschwerdeführer mit Schreiben mit, dass die Zertifizierungsaufgabe zur Zahlung einer Pauschalgebühr in Höhe von 250 EUR geführt habe, die gemäß „ Teil I Tabelle 5 “ des Anhangs der Gebühren- und Gebührenverordnung [4] festgesetzt worden sei. Die EASA legte eine Rechnung für den oben genannten Betrag bei, die bis zum 9. September 2007 (im Folgenden „erste Rechnung“) zu zahlen war, und verwies auf den Anhang der Gebühren- und Gebührenverordnung.

**11.** Am 30. August 2007 und am 26. September 2007 arbeitete die britische CAA insgesamt zwei Stunden lang an dem Antrag.

**12.** Am 29. Oktober 2007 kontaktierte der Beschwerdeführer die EASA per E-Mail und entschuldigte sich dafür, dass er die erste Rechnung nicht beantwortet hatte. Sie erklärte, dass sie der Ansicht sei, dass das Problem von der britischen CAA behandelt werde. Außerdem habe sie bei der Anmeldung verstanden, dass die geringfügige Änderung unentgeltlich sei. Sie wies darauf hin, dass ihr nicht mitgeteilt worden sei, dass die Zahlung fällig sei, und machte geltend, dass die Gebühr im Antragsformular nicht erwähnt worden sei. Der Beschwerdeführer gab an, dass er zum Zeitpunkt des Erhalts der ersten Rechnung die CAA des Vereinigten Königreichs kontaktiert habe, die ebenfalls überrascht gewesen sei, als sie erfahren habe, dass die EASA Gebühren und ihren Betrag in Rechnung gestellt habe. Der Beschwerdeführer erklärte, er hätte eine andere Vorgehensweise gewählt, wenn ihm die Kosten zur Kenntnis genommen worden wären. Sie war daher nicht bereit, die erste Rechnung zu bezahlen. Sie forderte die EASA auf, sie aufzuheben und keine weiteren Mitteilungen zu dieser Angelegenheit zu übermitteln. Jedenfalls hatte der Beschwerdeführer beschlossen, den Antrag aufzugeben, weil er den „ bürokratischen Bürokratieaufwand“ nicht bewältigen konnte.

**13.** Am 28. März 2008 antwortete die EASA mit Schreiben und bestätigte den Eingang des Antrags des Beschwerdeführers auf Löschung. Sie forderte den Beschwerdeführer auf, sein



Schreiben vom 10. August 2007 und die erste Rechnung außer Acht zu lassen. Dem Schreiben war eine Gutschrift beigelegt, die „*aufgrund der Annullierung des Projekts*“ ausgestellt worden war. Die EASA erklärte, dass die Gutschrift die erste Rechnung außer Kraft gesetzt habe. Gemäß der *Verordnung Nr. 488/2005 der Kommission vom 21. März 2005 über die von [EASA [ 5]] erhobenen Gebühren und Abgaben wird [EASA] im Falle der Rücknahme eines Antrags die gesamte Pauschalgebühr in Höhe von 375 EUR zuzüglich etwaiger spezifischer Kosten und/oder zusätzlicher Transportkosten außerhalb des Hoheitsgebiets der EU-Mitgliedstaaten in Rechnung stellen. Für den Fall, dass die Zertifizierungsaufgabe zur Zahlung eines variablen Teils führt, werden die bereits ausgegebenen Arbeitszeiten zusätzlich in Rechnung gestellt.* "Die EASA hat daher eine neue Rechnung in Höhe von 250 EUR beigelegt, die der bis zum 27. April 2008 zu entrichtenden Auszahlungsgebühr entspricht (zweite Rechnung). Sie verweist erneut auf den Anhang der Gebühren- und Gebührenverordnung.

**14.** Am 14. Mai 2008 sandte die EASA, nachdem sie keine Zahlung erhalten hatte, eine Mahnung an den Beschwerdeführer (im Folgenden „erste Mahnung“).

**15.** Am 19. Mai 2008 antwortete der Beschwerdeführer auf die erste Mahnung und erklärte, dass er das Schreiben der EASA vom 28. März 2008 nicht erhalten habe und dass es schockiert sei, in Rechnung gestellt zu werden, in Höhe von 250 EUR in Rechnung gestellt zu werden, um eine Rechnung zu stornieren, die überhaupt nie hätte abgeschickt werden dürfen. Sie bestätigte, dass sie die Rechnung nicht bezahlen werde, und forderte die EASA auf, sie unverzüglich zu stornieren.

**16.** Am 20. Mai 2008 antwortete die EASA und übermittelte dem Beschwerdeführer folgende Zusammenfassung der Ereignisse: (I) Am 1. Juni 2007 trat die Gebühren- und Gebührenverordnung in Kraft; (II) Am 12. Juli 2007 stellte der Beschwerdeführer den Antrag; (III) Am 11. August 2007 erhielt der Beschwerdeführer die erste Rechnung; IV) am 29. Oktober 2007 hat der Beschwerdeführer den Antrag aufgehoben; und v) am 14. Dezember 2007 bestätigte der Beschwerdeführer, dass er den Antrag annulliert habe. Da der Beschwerdeführer die Stornogebühr nicht entrichtete, musste die EASA ihr die erste Mahnung zusenden. Anschließend zitierte die EASA Artikel 8 Absatz 7 der Gebühren- und Gebührenverordnung [6] . In diesem Zusammenhang erläuterte sie, dass „*Teil II Absatz 2*“ des Anhangs der Gebühren- und Gebührenverordnung eine Stundengebühr von 225 EUR [7] vorsieht. Die EASA erklärte, dass die britische CAA zwei Arbeitsstunden für den Antrag aufgewendet habe, weshalb der Beschwerdeführer normalerweise 450 EUR zahlen müsse. Da die auf Stundenbasis berechnete Gebühr jedoch die geltende Pauschalgebühr nicht übersteigen konnte, wurde dem Beschwerdeführer eine zweite Rechnung über einen Betrag in Höhe von 250 EUR zugesandt, der der ersten Rechnung entspricht. Angesichts der Gebühren- und Gebührenverordnung und des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Antragsteller war die EASA der Auffassung, dass sie die oben genannte Zahlung leider nicht annullieren und für den Beschwerdeführer keine Ausnahmen machen könne.

**17.** Am 21. Mai 2008 antwortete der Beschwerdeführer auf die oben genannte Mitteilung der EASA. Es sei die erste Korrespondenz, die sie von der EASA über die Gebühr erhalten habe und dass sie noch kein Original einer Rechnung oder eines Schriftwechsels erhalten habe. Sie



fürhte ferner aus, dass sie den Antrag im Dezember 2007 nicht wieder aufgehoben habe. Der Beschwerdeführer erklärte, er habe den Antrag unter der Voraussetzung gestellt, dass die geringfügigen Änderungen unentgeltlich seien. Der Beschwerdeführer brachte vor, die EASA habe damit begonnen, diese Änderungen in Rechnung zu stellen, ohne die Branche zu benachrichtigen oder die britische CAA über diese Politik zu informieren. Sie betonte weiter, dass das britische Recht verlangt, dass die EASA interessierte Parteien darüber in Kenntnis setzen sollte, dass sie ihre Dienstleistungen in Rechnung stellt und dass eine Veröffentlichung im Internet dieser Verpflichtung nicht nachgekommen ist. Im Antragsformular wurde weder auf die Gebühr für geringfügige Änderungen Bezug genommen. Hätte sie einen solchen Hinweis gemacht oder hätte der Beschwerdeführer auf andere Weise Kenntnis von den Gebühren erhalten, hätte er eine ganz andere Vorgehensweise getroffen. Darüber hinaus erklärte der Beschwerdeführer, dass er weder von der britischen CAA noch von der EASA oder dem Inhalt ihres Antragsformulars darüber informiert worden sei, dass eine weitere Gebühr erhoben würde, wenn sie den Antrag aufgeben würde. Die EASA hätte all diese Dinge klarstellen müssen, da sie, so behauptete der Beschwerdeführer, ihre Entscheidungen nicht auf unvollständige oder obskure Informationen stützen könne. Die Beschwerdeführerin war der Ansicht, dass sie ungerechtfertigt belastet worden sei und dass die zweite Rechnung nicht gerechtfertigt sei. Sie forderte die EASA erneut auf, die zweite Rechnung zu stornieren oder Einzelheiten darüber zu übermitteln, wie sie eine Beschwerde gegen die EASA einreichen könnte. Sie teilte der EASA mit, dass sie sich in der Zwischenzeit mit ihrem Mitglied des Europäischen Parlaments (im Folgenden: MdEP) in Verbindung setzen wolle.

**18.** Am 5. Juni 2008 antwortete die EASA. Sie wiederholte zusammenfassend einige der in ihrem früheren Schriftwechsel vom 20. Mai 2008 vorgebrachten Argumente und fügte folgende Punkte hinzu: (I) Am 28. März 2008 übermittelte sie dem Beschwerdeführer ein Schreiben mit Gutschrift und der zweiten Rechnung. Die EASA erklärte, dass sie dem Beschwerdeführer Kopien dieser Dokumente vorlegen könne, wenn sie dies wünscht; (II) er bestätigte, dass der Beschwerdeführer seinen Antrag im Oktober 2007 tatsächlich nur einmal storniert habe; (III) es war nicht richtig zu behaupten, dass das Antragsformular keinen Hinweis auf Gebühren enthielt, insbesondere im Falle einer Stornierung; (IV) UK CAA war nicht für EASA-Gebühren verantwortlich; (V) er konnte die Rechnung nicht stornieren; und (vi) der Beschwerdeführer konnte alle erforderlichen Informationen zu Rechtsmitteln auf der Website der EASA finden, für die er den entsprechenden Link bereitstellte.

**19.** Am 16. Juni 2008 erließ die EASA eine zweite Mahnung zur Zahlung der zweiten Rechnung zuzüglich Verzugszinsen in Höhe von insgesamt 252,57 EUR (im Folgenden „zweite Mahnung“). Angesichts der Tatsache, dass die EASA „*nicht über Streitigkeiten oder Diskussionen wusste, die entstehen könnten*“, forderte sie den Beschwerdeführer auf, „*die rasche Beilegung des ordnungsgemäßen Gleichgewichts sicherzustellen*“.

**20.** Am 19. Juni 2008 bestätigte der Beschwerdeführer, dass er die zweite Mahnung erhalten habe, betonte aber, dass er noch immer nicht den ursprünglichen Schriftverkehr in dieser Angelegenheit erhalten habe. Der Beschwerdeführer beantragte auch Kopien der Begleitschreiben der EASA, der Gutschrift, der ersten und der zweiten Rechnung sowie ihres eigenen Löschantrags vom Oktober 2007. Sie vertrat die Auffassung, dass die



Bezugnahme auf die Gebühren- und Gebührenverordnung im Antragsformular bedeutungslos sei, es sei denn, sie machte den Antragstellern bewusst, dass Gebühren erhoben würden. In diesem Zusammenhang wies der Beschwerdeführer erneut darauf hin, dass ihm solche Gebühren nicht bekannt gewesen seien, dass ihm jedoch bekannt gewesen sei, dass die CAA des Vereinigten Königreichs für die Gebühren der EASA nicht verantwortlich sei. In diesem Zusammenhang wies der Beschwerdeführer darauf hin, dass die CAA des Vereinigten Königreichs, wenn sie von den Gebühren nicht wusste, auch von solchen Gebühren nicht hätte ausgehen können. Dies zeigte, dass die EASA ihre Verantwortung und ihre Fähigkeit zur Bereitstellung von Informationen nicht erfüllt hatte. Der Beschwerdeführer erklärte, dass die Website der EASA nicht benutzerfreundlich sei und dass es sehr schwierig sei, solche Informationen zu erhalten. Der Beschwerdeführer forderte die EASA ferner auf, eine Gutschrift zur Lösung des Problems auszustellen. Da das Beschwerdeverfahren offenbar auf zwei Monate beschränkt war und insbesondere die EASA sieben Monate gebraucht habe, um sie zur Kenntnis zu nehmen, fragte der Beschwerdeführer, ob das Verfahren noch gültig sei oder ob ein anderes Verfahren erforderlich sei. Schließlich stellte sie die Frage, warum die EASA die zweite Rechnung nicht stornieren könne, da sie in der Lage gewesen sei, die erste Rechnung zu stornieren.

**21.** Am 15. Januar 2009 antwortete die EASA und entschuldigte sich für die Verzögerung. Ihre Antwort lautete: I) Kopien der EASA-Briefe; die Gutschrift; die erste und die zweite Rechnung sowie die Löschungs-E-Mail des Beschwerdeführers vom 29. Oktober 2007 [8] ; II) einen weiteren Verweis auf die Gebühren- und Gebührenverordnung; III) einen Verweis auf die Nummern 2 und 6 des Antragsformulars; und (iv) eine Wiederholung der Tatsache, dass die britische CAA vor dem Löschantrag zwei Stunden für den Antrag aufgewendet hatte und dass dem Beschwerdeführer deshalb eine Rücktrittsgebühr in Höhe von 250 EUR in Rechnung gestellt wurde, was einen Betrag darstellt, der die geltende Pauschalgebühr in demselben Betrag nicht übersteigt. Daher bleibe die zweite Rechnung gültig und die Mahnungen seien gerechtfertigt.

**22.** Am 22. Januar 2009 erwiderte der Beschwerdeführer, dass er 17 Monate gebraucht habe, um eine Rechnung von der EASA zu erhalten, und wiederholte erneut die Argumente, die er zuvor in Bezug auf die Gebühr vorgetragen habe. Sie fügte hinzu, dass niemand, mit dem sie in der Branche gesprochen hatte, von den Anklagen wusste und alle über ihre Höhe schockiert waren. Sie stellte ferner fest, dass die Gebühren- und Gebührenverordnung nur sechs Wochen vor der Antragstellung in Kraft getreten sei. In diesem Zusammenhang stellte sie die Frage, warum nicht mehr getan worden sei, um auf die Einführung der Gebühr aufmerksam zu machen, insbesondere durch die Unterrichtung der interessierten Parteien per E-Mail oder durch Veröffentlichung von Einzelheiten auf der Homepage der EASA [9] .

**23.** Am 27. März 2009 antwortete die EASA, dass die Gebühren- und Gebührenverordnung bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung in Kraft sei und dass diese Tatsache auf der Website der EASA veröffentlicht worden sei. Mit der Unterzeichnung des Antragsformulars stimmte der Beschwerdeführer der Zahlung der Genehmigungsgebühr für geringfügige Änderungen oder, im Falle eines Rücktritts, einer auf Stundenbasis zu berechnenden Gebühr zu, die jedoch die geltende Pauschalgebühr nicht übersteigen würde. Die Zahlungsmittelungen seien an die vom



Beschwerdeführer angegebene Anschrift übermittelt worden. Darüber hinaus führte die Gebühren- und Gebührenverordnung die Stornogebühren nicht ein. Diese gab es bereits in der früheren Verordnung (EG) Nr. 488/2005 der Kommission vom 21. März 2005 über die von der EASA erhobenen Gebühren und Abgaben. Die EASA vertrat daher die Auffassung, dass die Mahnungen weiterhin gültig seien.

**24.** Am 2. April 2009 richtete die EASA eine förmliche Mahnung an den Beschwerdeführer über die Zahlung der ausstehenden Gebühren zuzüglich Zinsen in Höhe von insgesamt 252,57 EUR (im Folgenden „Formale Warnung“). Sie warnte, dass eine Nichtzahlung innerhalb von 30 Tagen dazu führen könnte, dass die EASA (i) alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Antrag zurückstellt, bis das Konto des Beschwerdeführers abgewickelt wurde; (II) das Konto des Beschwerdeführers zu sperren und keine weiteren neuen Anträge zu behandeln; (III) Durchsetzung der Beitreibung durch Klagen vor den nationalen oder Gemeinschaftsgerichten; oder (iv) von allen anderen Rechtsmitteln Gebrauch machen, einschließlich des Widerrufs bestehender Zertifikate. Die EASA erklärte ferner, dass *„im Falle einer Annullierung gemäß Artikel 8 Absatz 7 [der Gebühren- und Gebührenverordnung] die Agentur unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis gesetzt wird“*.

**25.** Am 6. April 2009 antwortete der Beschwerdeführer und wiederholte seine Argumente. Es stellte sich die Frage, warum, da sie mehrere E-Mails pro Tag von der EASA erhalten hatte, keiner von ihnen die grundlegende Änderung der Geschäftspraktiken der EASA erwähnt hatte. Außerdem fragte sie erneut, warum die EASA die zweite Rechnung nicht stornieren könne, wenn sie die erste Rechnung stornieren könne. Sie vertrat ferner die Auffassung, dass die in der Rechnung der EASA erhobenen Kosten nicht gerechtfertigt seien. Daher forderte sie die EASA auf, einen detaillierten Bericht darüber vorzulegen, wie sie zu dem in Rechnung gestellten Gesamtbetrag gelangt ist, einschließlich einer Kopie des Zeitplans, in dem die für die Anwendung aufgewendete Zeit aufgezeichnet wird. Schließlich teilte sie der EASA mit, dass sie sich mit ihrem MdEP in Verbindung setzen werde.

**26.** Am 28. April 2009 teilte der Beschwerdeführer der EASA mit, dass sie die Angelegenheit ihrem MdEP und dem Europäischen Bürgerbeauftragten vorgelegt habe [10]. Sie wiederholte erneut ihre früheren Argumente und forderte die EASA auf, die förmliche Warnung zurückzuziehen, bis sowohl ihr MdEP als auch der Bürgerbeauftragte die Angelegenheit geprüft hatten. Sie fügte hinzu, dass ihr die Rücknahmegebühr erst am 28. März 2008 mitgeteilt worden sei und dass sie, da der Schriftverkehr mit der EASA schmerzhaft langsam gewesen sei, die zweimonatige Frist für die Einlegung eines Rechtsmittels versäumt habe. Außerdem habe sie am 6. April 2009 keines der von ihr angeforderten Unterlagen erhalten. Der Beschwerdeführer fügte hinzu, dass der Rechtsstreit kommerzieller Natur sei und sich nicht auf schlechte technische Praktiken beziehe. Der Beschwerdeführer war der Auffassung, dass die in der förmlichen Warnung abgegebenen Erklärungen, insbesondere diejenigen, die sich auf die Entfernung von Bescheinigungen beziehen, den Lebensunterhalt der Beschäftigten des Beschwerdeführers gefährden und als Verletzung der Menschenrechtsgesetzgebung angesehen werden sollten. Der Beschwerdeführer vertrat die Auffassung, dass die von der EASA bedrohte Maßnahme außerhalb ihrer rechtlichen Befugnisse liegen würde, da die Durchsetzung nur innerhalb des nationalen Systems, d. h. durch die CAA des Vereinigten



Königreichs, unter der Aufsicht der nationalen Gerichte erfolgen könne. Darüber hinaus ersuchte der Beschwerdeführer um Erläuterungen zu dem Teil der „*Annullierung*“ der förmlichen Mitteilung, den er für seltsam hielt. Sie wies auch auf die zweite Mahnung hin, in der die EASA erklärte, dass ihr keine Streitigkeiten oder Diskussionen über die zweite Rechnung bekannt seien. In diesem Zusammenhang wies die Beschwerdeführerin darauf hin, dass sie die Rechnung bei zahlreichen Gelegenheiten ausdrücklich beanstandet habe und dass sie immer noch auf Informationen wartete. Vor diesem Hintergrund vertrat der Beschwerdeführer die Auffassung, dass die EASA die Grundsätze der Offenheit, Transparenz und Rechenschaftspflicht nicht eingehalten und die angeforderten Unterlagen vorgelegt habe. Sie vertrat die Auffassung, dass die EASA auch gegen die „*Unfair Terms in Consumer Contracts Regulations 1999*“ verstoßen habe, da alle Transaktionen innerhalb des Vereinigten Königreichs mit der britischen CAA stattgefunden hätten und daher dem britischen Recht unterlägen.

## **Der Gegenstand der Untersuchung**

27. Der Beschwerdeführer behauptete, die Auszahlungsgebühr der EASA in Höhe von 252,57 EUR sei unfair.
28. Der Beschwerdeführer machte ferner geltend, dass die EASA ihr Schreiben vom 28. April 2009 nicht beantwortet habe.
29. Sie beantragte, die EASA ihren Zahlungsantrag in Höhe von 252,57 EUR aufzuheben.

## **Die Untersuchung**

30. Am 16. Juni 2009 leitete der Bürgerbeauftragte die Beschwerde an den Exekutivdirektor der EASA zur Stellungnahme weiter.
31. Am 1. Oktober 2009 erhielt der Bürgerbeauftragte die Stellungnahme der EASA, die er dem Beschwerdeführer mit einer Aufforderung zur Stellungnahme übermittelte. Die Bemerkungen des Beschwerdeführers gingen dem Bürgerbeauftragten am 29. Oktober 2009 zu.
32. Nach sorgfältiger Prüfung der Stellungnahme und der Bemerkungen war der Bürgerbeauftragte nicht davon überzeugt, dass die Kommission auf die Beschwerde angemessen reagiert hatte. Er stellte daher eine vorläufige Feststellung von Missständen in der Verwaltungstätigkeit vor und schlug der Kommission gemäß Artikel 3 Absatz 5 seiner Satzung eine einvernehmliche Lösung vor.
33. Am 29. Juni 2010 erhielt der Bürgerbeauftragte die Antwort der Kommission, die er dem Beschwerdeführer mit einer Aufforderung zur Stellungnahme übermittelte. Vom Beschwerdeführer gingen keine Stellungnahmen ein.



## **Analyse und Schlussfolgerungen des Bürgerbeauftragten**

### **A. Behauptung der Missbräuchlichkeit und des Widerrufsanspruchs**

#### **Dem Bürgerbeauftragten vorgelegte Argumente**

**34.** Der Beschwerdeführer behauptete, die Auszahlungsgebühr der EASA in Höhe von 252,57 EUR sei unfair.

**35.** Zur Begründung dieser Behauptung machte der Beschwerdeführer geltend, dass

A) Die EASA versäumte, die Grundlage zu erläutern, auf der sie die Zahlung des oben genannten Betrags geltend machte, nämlich Angaben zu den durchgeführten Arbeiten zu machen;

B) im Gegensatz zu den Angaben in der zweiten Mahnung der EASA vom 16. Juni 2008 hat der Beschwerdeführer den fraglichen Betrag mehrfach bestritten und zum Zeitpunkt seiner Beschwerde beim Bürgerbeauftragten noch auf Informationen der EASA gewartet; und

C) die in der förmlichen Warnung vom 2. April 2009 erwähnte Sanktion, die in einem möglichen Widerruf bestehender Zertifikate bestand, war unverhältnismäßig, weil sie den Beschwerdeführer aus dem Geschäft bringen konnte und weil der Streit des Beschwerdeführers mit der EASA kommerzieller Natur war und nicht mit schlechten technischen Praktiken seinerseits zusammenhängt.

**36.** Der Beschwerdeführer beantragte, die EASA ihren Zahlungsantrag in Höhe von 252,57 EUR aufzuheben.

**37.** In ihrer Stellungnahme zitierte die EASA die Gebühren- und Gebührenverordnung und bestritt, dass sie den Beschwerdeführer nicht ordnungsgemäß über die Gebühr informiert habe. Sie verwies auf das Antragsformular, das alle relevanten Informationen enthielt, und auf den Austausch des Schriftwechsels mit dem Beschwerdeführer. Sie bedauerte auch, dass sie sich zu Unrecht auf die Verordnung Nr. 488/2005 der Kommission als Rechtsgrundlage für die Rücknahmegebühr berufen hat, wie sie in ihrem Schreiben vom 28. März 2008 zum Ausdruck gebracht wurde. In diesem Zusammenhang stellte sie klar, dass die Gebühren- und Gebührenverordnung bereits zum maßgeblichen Zeitpunkt in Kraft war, und betonte, dass die zweite Rechnung, die dem genannten Schreiben beiliegte, dann korrekt auf die letztgenannte Verordnung Bezug nahm. Sie betonte ferner, dass sie dem Beschwerdeführer ordnungsgemäß erläutert habe, wie viel Zeit die CAA des Vereinigten Königreichs für den Antrag aufgewendet habe, und fügte hinzu, dass sie zusammen mit ihrer Stellungnahme an den Bürgerbeauftragten



Kopien der von dieser Behörde ausgestellten einschlägigen Dokumente beigefügt habe. Schließlich vertrat sie die Auffassung, dass die Verzugszinsen aus Gründen der wirtschaftlichen Haushaltsführung und der Gleichbehandlung der Antragsteller, einschließlich anderer nicht zahlender Antragsteller, die ebenfalls Verzugszinsen zahlen müssten, geschuldet seien. Vor diesem Hintergrund war die EASA der Auffassung, dass die Zahlung des Beschwerdeführers fällig sei.

## **Vorläufige Bewertung der Bürgerbeauftragten, die zu einem freundlichen Lösungsvorschlag führte**

**38.** Zu Buchstabe a des Vorbringens des Beschwerdeführers zur Stützung seiner Behauptung der Missbräuchlichkeit stellte der Bürgerbeauftragte Folgendes fest:

im Antragsformular teilte die EASA dem Beschwerdeführer mit, dass

*„[a ] Für geringfügige Änderungen und geringfügige Reparaturen werden gemäß der [Gebühren- und Gebührenverordnung] im Falle der Rücknahme des Antrags oder anderer Unterbrechungen, die gemäß Artikel 8 Absatz 7 der [Gebühren- und Gebührenverordnung] in Betracht kommen , fällige Gebühren eingezogen , die auf Stundenbasis berechnet werden, jedoch nicht über die geltende Pauschalgebühr hinausgehen. Wenn die Zertifizierungsaufgabe zu einem Stundensatz berechnet wird, werden die bereits ausgegebenen Arbeitszeiten vollständig zurückgewonnen. Die EASA wird auch Reisekosten außerhalb des Hoheitsgebiets der EU-Mitgliedstaaten eintreiben.*

Der Beschwerdeführer unterzeichnete den Antrag und *bestätigte damit, dass... [es] vereinbart [d] , die von der EASA für die Erteilung einer Genehmigung für eine Änderung einer Musterzulassung erhobenen Gebühren zu entrichten“ ;*

(II) Am 10. August 2007 erklärte die EASA dem Beschwerdeführer mit Schreiben, dass

*„[die Gebühren- und Gebührenverordnung] verpflichtet [EASA] , Gebühren für die Erteilung von Genehmigungen und Bescheinigungen zu erheben (siehe Anlage für Zahlungsbedingungen). Auf der Grundlage der erhaltenen Informationen führt die Zertifizierungsaufgabe zur Zahlung einer Pauschalgebühr in Höhe von 250,00 EUR (Anhang Teil I Tabelle 5 der [Gebühren- und Gebührenverordnung])“ ;*

(III) In seiner E-Mail vom 29. Oktober 2007 an die EASA *entschuldigte* sich der Beschwerdeführer *„für die fehlende Antwort auf [ die erste] Rechnung...“* Der Beschwerdeführer erklärte außerdem eindeutig, dass er *„ diese Rechnung erhalten “* habe und bestätigte, dass *„ der Änderungsantrag ha [d] von [it] ... gestrichen wurde “*.

IV) Am 28. März 2008 übermittelte die EASA dem Beschwerdeführer mit Schreiben die zweite *„ Rechnung über den Betrag von 250 EUR, der der... Rücknahmegebühr entspricht “*. In dieser zweiten Rechnung wird deutlich auf *„ Anhang, Teil I Tabelle 5 der [Gebühren- und Abgabenverordnung]“* verwiesen;



V) Am 20. Mai 2008 erklärte die EASA dem Beschwerdeführer per E-Mail, dass

„[I] n Artikel 8, § 7 der Gebühren- und Abgabenverordnung... [es könnte] hinsichtlich der Annullierung eines Projekts Folgendes *finden (siehe auch Anlage): **Wenn eine Zertifizierungsaufgabe von der Agentur unterbrochen werden muss, weil der Antragsteller... ihren Antrag aufgibt, ist der Restbetrag der fälligen Gebühr, die auf Stundenbasis berechnet wird, jedoch nicht über die geltende Pauschalgebühr hinausgeht, zu dem Zeitpunkt, zu dem die Agentur ihre Tätigkeit aufgibt, in vollem Umfang zu zahlen.** In Bezug auf Teil II, § 2 der Gebühren- und Gebührenverordnung beträgt die anwendbare Stundengebühr 225 EUR. Da die CAA UK 2 Arbeitsstunden verbraucht hat [der Beschwerdeführer hat] in der Regel 450 EUR zu zahlen. Da die auf Stundenbasis berechnete Gebühr die geltende Pauschalgebühr nicht übersteigen sollte [der Beschwerdeführer] erhielt nur eine Rechnung für Arbeitszeiten in demselben Betrag wie die erste Rechnung (250 EUR)“.*

Am 15. Januar 2009 bekräftigte die EASA dem Beschwerdeführer erneut, dass

„[a ] gemäß der Gebühren- und Gebührenverordnung... Die EASA ist verpflichtet, die für ein Projekt aufgewendeten Arbeitszeiten in Rechnung zu stellen, die jedoch die geltende Pauschalgebühr nicht überschreiten. Im Fall [des Beschwerdeführers] hatte die britische CAA, der die Aufgabe zugewiesen wurde, zwei Arbeitsstunden für das Projekt... vor [seinem] Lösungsantrag verbraucht . Daher wurde [der Beschwerdeführer] ha [d] mit einer Auszahlungsgebühr von 250 EUR in Rechnung gestellt, was einem Betrag entspricht, der die geltende Pauschalgebühr von 250 EUR nicht übersteigt .“ und

(VI) gemäß dem Schreiben des Beschwerdeführers an sein MdEP vom 28. April 2009

„[O] n 28/03/2009 ging ein Schreiben der EASA ein, in dem die Nichtberücksichtigung der ursprünglichen Rechnung beantragt wurde und eine neue Rechnung in Höhe von 250 EUR als Gebühr für die Rücknahme des Änderungsantrags beigelegt wurde. Die Begründung für diese Belastung erfolgte durch Angabe von Verordnungen der Kommission über Abgaben durch die EASA, geändert durch weitere Verordnungen der Kommission... Die Auszahlungsgebühr basierte auf insgesamt 2 Stunden Arbeit... “

Im Zusammenhang damit erklärte der Beschwerdeführer in seinem Schreiben an die EASA vom selben Datum, dass ihm „ bis zum 28.3.2008... keine Rücknahmegebühr mitgeteilt wurde “.

**39.** Aus den vorstehenden Beweisen geht hervor, dass der Beschwerdeführer aus dem Antragsformular bereits hätte wissen müssen, dass eine Gebühr für die an der Anmeldung geleisteten Arbeiten erhoben wurde und dass er, selbst wenn er den Antrag zurückzieht, verpflichtet wäre, alle Kosten für solche Arbeiten zu decken.

**40.** In ähnlicher Weise schien der Beschwerdeführer in dem Schreiben, das auf den Antrag folgte, ausreichende Informationen über die Gebühren und Entgelte erhalten zu haben, die sowohl für den Antrag als auch über seine mögliche Rücknahme anfallen.



**41.** Obwohl die EASA dem Beschwerdeführer keine Kopien der Dokumente der britischen CAA über die für den Antrag aufgewendeten Stunden zur Verfügung gestellt hat, war der Bürgerbeauftragte der Auffassung, dass die EASA dem Beschwerdeführer zufrieden stellende Antworten auf seine Fragen bezüglich der Höhe der Änderungs- und der Rücknahmegebühr übermittelte. In diesem Zusammenhang stellte der Bürgerbeauftragte ferner fest, dass die EASA im Laufe der Untersuchung die betreffenden Dokumente ihrer Stellungnahme beigefügt habe. Diese wurden dem Beschwerdeführer zur Stellungnahme übermittelt.

**42.** In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen vertrat der Bürgerbeauftragte die Auffassung, dass in Bezug auf das Vorbringen des Beschwerdeführers unter Buchstabe a seines Vorbringens der Missbräuchlichkeit kein Missstand in der Verwaltungstätigkeit festgestellt werden könne.

**43.** Was das Vorbringen des Beschwerdeführers in Buchstabe b angeht, so schien die Aussage der EASA in der zweiten Mahnung, dass sie „*nicht über Streitigkeiten oder Diskussionen wusste, die entstanden sein könnten,*“ in der Tat angesichts der Ereignisse, die zur Beschwerde geführt haben, eher unerwartet. In ähnlicher Weise schien ihre Erklärung in der förmlichen Warnung, dass „*[i] der Fall der Annullierung gemäß Artikel 8 Absatz 7 [der Gebühren- und Gebührenverordnung] die Agentur unverzüglich schriftlich darüber unterrichten sollte*“, zu diesem Zeitpunkt zumindest von Ereignissen überholt, wenn nicht sogar ohne Zweck.

**44.** Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass die EASA keine Erläuterungen zu den Argumenten des Beschwerdeführers vorgelegt habe, die unter Buchstabe b) vorgebracht wurden, als sie ihm ihre Stellungnahme übermittelte. Der Bürgerbeauftragte war jedoch nicht der Auffassung, dass die Tatsache, dass er dies unterlassen habe, den Beschwerdeführer nicht ordnungsgemäß über die Gründe für die Fälligkeit einer Gebühr unterrichtet habe.

**45.** Der Bürgerbeauftragte war jedoch zutiefst besorgt über den Wortlaut der förmlichen Warnung, auf die der Beschwerdeführer in seinem Vorbringen unter Buchstabe c Bezug nahm. In dieser förmlichen Warnung teilte die EASA dem Beschwerdeführer mit, dass die „*ausstehende(n) Rechnung(en) im Zusammenhang mit den von der Agentur erbrachten Zertifizierungsaufgaben/Diensten*“ nicht innerhalb von dreißig Tagen vollständig bezahlt wurden, zu folgenden Zwecken führen könnte:

„ 1. [P] *alle Tätigkeiten, die mit dem Antrag des Beschwerdeführers in Verbindung stehen, solange aufgehoben werden, bis [sein] Konto abgewickelt ist.*

2. *Das Konto des Beschwerdeführers wird gesperrt und es werden keine weiteren neuen Anträge bearbeitet.*

3. *Vollstreckung der Einziehung des ausstehenden Betrags, einschließlich verspäteter Zinsen, durch Klagen vor nationalen oder Gemeinschaftsgerichten.*

4. *Alle anderen Rechtsbehelfe, die der [EASA] zur Verfügung stehen, einschließlich des*



Widerrufs bestehender Zertifikate " (Hervorhebung hinzugefügt).

46. Der Bürgerbeauftragte nahm den Wortlaut von Artikel 8 Absatz 2 der Gebühren- und Gebührenverordnung zur Kenntnis, wonach

*„[t] er Erteilung, Beibehaltung oder Änderung **einer Bescheinigung** unterliegt einer vorherigen Zahlung des vollen Betrags der fälligen Gebühr, es sei denn, es wurde zwischen [EASA] und dem Antragsteller anders vereinbart. [EASA] kann die Gebühr nach Eingang des Antrags oder zu Beginn des jährlichen Überwachungszeitraums in einer Tranche in Rechnung stellen. Im Falle der Nichtzahlung " [11] (Hervorhebung hinzugefügt). [EASA] kann die Ausstellung oder den Widerruf **der entsprechenden Bescheinigung** verweigern, nachdem der Antragsteller förmlich gewarnt wurde.*

47. Der Bürgerbeauftragte hat die vorstehende Bestimmung darin verstanden, dass die EASA, wenn ein Antragsteller die Gebühr für **ein bestimmtes Zertifikat** nicht entrichtet, **genau diese Bescheinigung** widerrufen könnte<sup>12</sup>. Im vorliegenden Fall bedeutete diese Bestimmung, dass die EASA i) **die Ausstellung der betreffenden Bescheinigung** verweigern könnte, bis der Beschwerdeführer die entsprechende Pauschalgebühr entrichtet hat; und ii) wenn die betreffende Bescheinigung ausgestellt worden wäre, die Gebühr jedoch unbezahlt blieb, könnte die EASA **diese Bescheinigung widerrufen, nachdem** sie die förmliche Warnung an den Beschwerdeführer gerichtet hatte.

48. Im vorliegenden Fall hat der Beschwerdeführer den Antrag jedoch aufgegeben. Angesichts der bereits von der CAA des Vereinigten Königreichs daran durchgeführten Arbeiten forderte die EASA dem Beschwerdeführer anstelle der Zertifizierungsgebühr gemäß Artikel 8 Absatz 7 der Gebühren- und Gebührenverordnung eine Rücktritts-/Stornogebühr. Dieser Artikel sah vor, dass

*„ wenn eine Zertifizierungsaufgabe von der [EASA] unterbrochen werden muss, weil der Antragsteller über unzureichende Mittel verfügt oder die geltenden Anforderungen nicht erfüllt, oder weil **der Antragsteller beschließt, seinen Antrag aufzugeben** oder sein Projekt aufzuschieben, ist **der Restbetrag der fälligen Gebühren, der für den laufenden Zeitraum von zwölf Monaten, aber nicht über die geltende Pauschalgebühr berechnet wird, stündlich berechnet, zu dem Zeitpunkt, zu dem [EASA] die Arbeit beendet, zusammen mit allen anderen zu diesem Zeitpunkt fälligen Beträgen vollständig zu zahlen. Die entsprechende Stundenzahl wird zu der Stundengebühr gemäß Teil II des Anhangs in Rechnung gestellt. Wenn auf Verlangen des Antragstellers [EASA] eine zuvor unterbrochene Zertifizierungsaufgabe erneut beginnt, wird diese Aufgabe als neues Projekt" [13] (Hervorhebung hinzugefügt) in Rechnung gestellt .***

49. Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass die einzige Verpflichtung, die sich aus der vorstehenden Bestimmung ergibt, die Zahlung von Gebühren sei, die fällig werden könnten, wenn ein Antragsteller beschließt, seinen Antrag aufzugeben. Die Bestimmung sei nicht und vor allem logischerweise nicht geltend gemacht worden, um eine andere Möglichkeit wie die in Artikel 8 Absatz 2 der Gebühren- und Abgabenverordnung vorgesehene Möglichkeit zu



rechtfertigen, wonach die EASA „*die betreffenden Bescheinigungen widerrufen*“ könne. Denn wenn ein Antragsteller seinen Antrag tatsächlich aufgegeben hätte, wären die „*Bescheinigungsaufgaben*“ nicht erfüllt und/oder „*das entsprechende Zertifikat*“ nicht ausgestellt worden. Darüber hinaus sei in Artikel 8 Absatz 7 der Gebühren- und Gebührenverordnung für eine förmliche Warnung keine Erwähnung gegeben, wenn ein Antragsteller die Auszahlungs-/Widerrufsgebühr nicht entrichtet habe.

**50.** In ihrer Stellungnahme erklärte die EASA, dass sie die Formale Warnung „*bedrohend*“ **übermittelt habe (Hervorhebung hinzugefügt)**. **Nach Ansicht der EASA** „*hate es in diesem Fall grundsätzlich keine andere Wahl, als auf der Zahlung der geschuldeten Gebühr durch [den Beschwerdeführer] zu bestehen und diese Zahlung mit den ihr durch Gesetz zur Verfügung gestellten Mitteln zu verfolgen*“ **(Hervorhebung hinzugefügt)**.

**51.** Der Bürgerbeauftragte war zutiefst besorgt über die Erklärungen der EASA. Seiner Ansicht nach sollte eine Warnung nicht mehr als warnen. Sie sollte nicht einschüchtern oder, wie die EASA es ausdrückte, bedrohen. Der Beschwerdeführer war ein kleines Flugzeugwartungsunternehmen und **drohte** daher, seine „*bestehenden Zertifikate*“ (Hervorhebung hinzugefügt) zu widerrufen, die für sein Überleben als Unternehmen absolut von grundlegender Bedeutung waren, weshalb der Beschwerdeführer Angst um sein Geschäft und das Wohlergehen seiner Mitarbeiter machte.

**52.** Darüber hinaus sah der Bürgerbeauftragte nicht, wie die EASA es für **angemessen** halten könnte, „*alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit*“ **(Hervorhebungen hinzugefügt)** *auf Eis zu legen, wenn der Antrag zum maßgeblichen Zeitpunkt bereits annulliert worden war. Ebenso sahen weder Artikel 8 Absatz 2 noch Artikel 8 Absatz 7 der Gebühren- und Gebührenverordnung die Möglichkeit vor, das Konto eines nicht zahlenden Antragstellers zu sperren und/oder sich zu weigern, seine weiteren Anträge zu bearbeiten. Schließlich schien, wie oben in den Randnummern 46 bis 49 analysiert, nichts in der Gebühren- und Gebührenverordnung die Möglichkeit zu unterstützen, „ bestehende Zertifikate zu revo*“ (Hervorhebung der Anträge des Beschwerdeführers).

**53.** Auf der Grundlage der ihm vorliegenden Beweise vertrat der Bürgerbeauftragte die Auffassung, dass die EASA nur in der Lage ist, Rechtsbehelfe einzulegen, indem sie gegebenenfalls vor einem Gericht der nationalen oder der Europäischen Union Klage erheben. Alle anderen Möglichkeiten der formalen Warnung erschienen zumindest als unvernünftig und unverhältnismäßig, wenn nicht missbräuchlich oder sogar illegal. [14]

**54.** In Anbetracht der Umstände im vorliegenden Fall sah die von der EASA ausgestellte förmliche Mahnung Vollstreckungsmaßnahmen vor, die als unangemessen, unverhältnismäßig, missbräuchlich und sogar rechtswidrig angesehen werden könnten. Mit einer solchen Abmahnung beging die EASA einen Missstand in der Verwaltung.

**55.** Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass der Beschwerdeführer der Auffassung war, dass die EASA ihren Zahlungsantrag in Höhe von 252,57 EUR aufheben sollte. Nach Auffassung der EASA entrichtete der Beschwerdeführer am 9. Juli 2009, d. h. nachdem er sich beim



Bürgerbeauftragten beschwert hatte, die Auszahlungsgebühr von 250 EUR. In seinen Stellungnahmen bestätigte der Beschwerdeführer, dass er, obwohl er die ausstehende Rechnung bezahlt habe, seine Legitimität weiterhin bestreite und dass er es dem Bürgerbeauftragten überlassen werde, zu entscheiden, ob die Zahlung stehen solle.

**56.** Angesichts der im Rahmen dieser Untersuchung gesammelten Beweise und insbesondere der Bestimmungen der Gebühren- und Gebührenverordnung gelangte der Bürgerbeauftragte zu dem Schluss, dass die EASA rechtlich Anspruch auf Zahlung von 250 EUR hatte. Außerdem scheint kein Kausalzusammenhang zwischen dem oben genannten Missetand und der rechtlichen Verpflichtung des Beschwerdeführers zur Zahlung des fraglichen Betrags zu bestehen, da, wie in den Randnrn. 38 bis 42 dargelegt, ordnungsgemäß mitgeteilt wurde, dass eine solche Zahlung tatsächlich fällig sei.

**57.** Der Bürgerbeauftragte stellte jedoch auch fest, dass die EASA zusätzlich zu den bereits vom Beschwerdeführer gezahlten 250 EUR weitere Verzugszinsen in Höhe von 2,57 EUR geltend machte. Der Bürgerbeauftragte vertrat die Auffassung, dass es unangemessen wäre, weitere Zeit und/oder Mittel für die Einziehung von 2,57 EUR zu investieren.

## B. Behauptung der Nichterwiderung

### Dem Bürgerbeauftragten vorgelegte Argumente

**58.** Der Beschwerdeführer machte geltend, die EASA habe ihr Schreiben vom 28. April 2009 nicht beantwortet.

**59.** In ihrer Stellungnahme räumte die EASA ein, dass sie dem Beschwerdeführer nicht geantwortet habe. Ihr Grund, dies nicht zu tun, war, dass der Beschwerdeführer keine neuen Argumente vorgebracht hatte und dass das Schreiben den Eindruck der EASA bestätigte, dass es keinen Raum für weitere Diskussionen gebe. Die EASA wies jedoch darauf hin, dass sich die Beschwerdeführerin in diesem Schreiben widersprochen habe, indem sie erneut erklärte, dass sie nie die zweite Rechnung erhalten habe, sondern gleichzeitig darauf hingewiesen habe, dass ihr die Rücknahmegebühr am 28. März 2008 mitgeteilt worden sei. Schließlich machte sie geltend, dass der Beschwerdeführer in diesem Schreiben eindeutig angegeben habe, dass er beim Europäischen Bürgerbeauftragten eine Beschwerde eingereicht habe.

### Vorläufige Bewertung der Bürgerbeauftragten, die zu einem freundlichen Lösungsvorschlag führte

**60.** Der Bürgerbeauftragte hat wiederholt die Auffassung vertreten, dass die Grundsätze einer guten Verwaltung die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Europäischen Union dazu verpflichten, auf erhaltene Schreiben zu antworten. [15] Selbst wenn ein Schreiben im Einklang mit dem Europäischen Kodex für gute Verwaltungspraxis als wiederholt und/oder



missbräuchlich eingestuft werden kann, ist der Bürgerbeauftragte der Auffassung, dass das Organ die Bürger weiterhin darüber informieren sollte, dass ihnen keine Antwort übermittelt wird, sofern sie keine neuen Elemente übermitteln. Darüber hinaus sollten die oben genannten Entitäten die Korrespondenz nicht automatisch als wiederholt einstufen, bevor sie ihren Inhalt prüfen, um festzustellen, ob sie neue Elemente enthält.

**61.** Im vorliegenden Fall hat die EASA zwar offensichtlich auf die Unstimmigkeiten im Schreiben des Beschwerdeführers vom 28. April 2009 hingewiesen. Die Tatsache, dass der Beschwerdeführer der EASA mitgeteilt hat, dass sie eine Beschwerde beim Bürgerbeauftragten eingereicht hat, hinderte die EASA in keiner Weise daran, dem Beschwerdeführer direkt zu antworten. Daraus folgt, dass die EASA einen weiteren Missstand in der Verwaltungstätigkeit begangen hat.

**62.** In Anbetracht seiner Schlussfolgerungen in den Rn. 54, 57 und 61 des vorliegenden Urteils hat der Bürgerbeauftragte gemäß Artikel 3 Absatz 5 des Statuts des Europäischen Bürgerbeauftragten einen Vorschlag für eine freundschaftliche Lösung vorgelegt,

„... Die EASA könnte sich bei dem Beschwerdeführer für die in ihrer förmlichen Warnung abgegebenen Erklärungen entschuldigen und das Schreiben des Beschwerdeführers vom 28. April 2009 nicht beantwortet haben.

Sie könnte ferner der Ansicht sein, dass die Investition zusätzlicher Zeit und/oder Ressourcen zur Einziehung von 2,57 EUR Verzugszinsen unangemessen ist und daher eine solche Einziehung annullieren sollte.“

## **Die Argumente, die dem Bürgerbeauftragten nach seinem freundlichen Lösungsvorschlag vorgelegt wurden**

**63.** In ihrer Antwort an den Bürgerbeauftragten entschuldigte sich die EASA bei dem Beschwerdeführer für ein Versäumnis oder Unterlassen seinerseits. Sie betonte, dass sie nicht beabsichtigt habe, den Beschwerdeführer mit unverhältnismäßigen Maßnahmen zu beleidigen oder zu bedrohen oder ihn um den Lebensunterhalt seiner Mitarbeiter zu fürchten. Es sei bedauerlich, dass der Beschwerdeführer die Antwort der EASA so ausgelegt habe.

**64.** Die EASA teilte dem Bürgerbeauftragten ferner mit, dass sie das Muster für ihre förmliche Warnung überprüft und geändert hat, um es genauer zu machen, was die Maßnahmen betrifft, die ihr im Falle der Nichtzahlung zur Verfügung stehen. Ebenso enthält die bevorstehende Überarbeitung der Gebühren- und Gebührenverordnung klarere Bestimmungen zu Nichtzahlungssituationen. Im Zusammenhang damit hat die EASA ihre internen Verfahren geändert und behandelt nun jedes eingehende Schreiben nach ihren Verdiensten. Es erkennt den gesamten Schriftverkehr an und gibt Gründe an, wenn keine Antwort gegeben werden kann.

**65.** Schließlich erklärte sich die EASA bereit, die Einziehung von 2,57 EUR Verzugszinsen



aufzuheben.

66. Die Antwort der EASA wurde dem Beschwerdeführer zur Stellungnahme übermittelt. Vom Beschwerdeführer gingen keine Stellungnahmen ein.

## **Bewertung des Bürgerbeauftragten nach seinem freundlichen Lösungsvorschlag**

67. Die EASA antwortete vollständig zufrieden stellend auf den Vorschlag des Bürgerbeauftragten für eine freundschaftliche Lösung. Sie hat ferner Maßnahmen ergriffen, die geeignet erscheinen, um zu verhindern, dass in Zukunft ein ähnlicher Missstand in der Verwaltung stattfindet. Der Bürgerbeauftragte begrüßt den kooperativen und konstruktiven Ansatz der EASA zu seinem Vorschlag und schließt den Fall ab.

## **C. Schlußfolgerung**

Auf der Grundlage seiner Untersuchung zu dieser Beschwerde schließt der Bürgerbeauftragte diese mit folgender Schlussfolgerung ab:

**Der Bürgerbeauftragte begrüßt den kooperativen und konstruktiven Ansatz der EASA zu seinem Vorschlag und schließt den Fall ab.**

Der Beschwerdeführer und der Exekutivdirektor der EASA werden über diesen Beschluss unterrichtet.

P. Nikiforos Diamandouros

Geschehen in Straßburg am 18. November 2010

[1] Artikel 14 der Gebühren- und Gebührenverordnung. ABI. 2007, L 140, S. 3.

[2] Artikel 1 der Gebühren- und Gebührenverordnung.

[3] Artikel 2 Buchstaben a und d der Gebühren- und Gebührenverordnung.

[4] Tabelle 5 von Teil I „Aufgaben mit pauschaler Gebühr“ des Anhangs der Gebühren- und Gebührenverordnung bezieht sich auf „[m] oder Änderungen und geringfügige Reparaturen...“

[5] ABI. 2005, L 81, S. 7.

[6] „muss eine Zertifizierungsaufgabe von der [EASA] unterbrochen werden, weil der



*Antragsteller... beschließt, seinen Antrag aufzugeben..., wird der Restbetrag der fälligen Gebühren, die auf Stundenbasis berechnet werden, aber nicht über die geltende Pauschalgebühr hinausgehen, zu dem Zeitpunkt, zu dem [EASA] ihre Arbeit eingestellt hat, in vollem Umfang fällig. “*

[7] In Teil II Absatz 2 des Anhangs der Gebühren- und Abgabenverordnung mit dem Titel „*Aufgaben, die auf Stundenbasis berechnet werden*“ ist Folgendes vorgesehen: „[h ] *Unsere Grundlage entsprechend den betreffenden Aufgaben*“.

[8] Die Kopie der E-Mail der EASA vom 15. Januar 2009, die der EASA mit ihrer Stellungnahme beigefügt und dem Beschwerdeführer zur Stellungnahme übermittelt wurde, sieht vor, dass der Beschwerdeführer „[ihre E-Mail vom 29. Oktober 2007] *am Ende dieser E-Mail-Kette finden könnte*“. Diese Kopie der E-Mail der EASA vom 15. Januar 2009, die beim Bürgerbeauftragten eingegangen ist, enthielt nicht die E-Mail des Beschwerdeführers vom 29. Oktober 2007.

[9] Die Kopie der E-Mail des Beschwerdeführers vom 22. Januar 2009, die dem Bürgerbeauftragten von der EASA zusammen mit ihrer Stellungnahme übermittelt und dem Beschwerdeführer zur Stellungnahme übermittelt wurde, scheint unvollständig zu sein.

[10] Mit Schreiben und einem ordnungsgemäß ausgefüllten Beschwerdeformular vom selben Datum.

[11] Gemäß dem neuen Wortlaut von Artikel 8 Absatz 2 der Gebühren- und Abgabenverordnung, der sich aus der Verordnung (EG) Nr. 1356/2008 der Kommission vom 23. Dezember 2008 zur Änderung der zum Zeitpunkt der förmlichen Warnung der EASA geltenden Verordnung über Gebühren und Abgaben (ABl. 2008, L 350, S. 46) ergibt.

[12] Der Bürgerbeauftragte betont, dass der Gerichtshof der Europäischen Union die höchste Instanz für die Auslegung des europäischen Rechts ist.

[13] Gemäß dem neuen Wortlaut von Artikel 8 Absatz 7 der Gebühren- und Abgabenverordnung, der sich aus der Verordnung (EG) Nr. 1356/2008 der Kommission vom 23. Dezember 2008 zur Änderung der zum Zeitpunkt der förmlichen Warnung der EASA geltenden Verordnung über Gebühren und Abgaben ergibt.

[14] Art. 4 („Rechtmäßigkeit“) des Europäischen Kodex für gute Verwaltungspraxis (im Folgenden: Kodex) sieht vor: „Der *Beamte handelt nach dem Recht und wendet die im Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Regeln und Verfahren an. Der Beamte sorgt insbesondere dafür, dass Entscheidungen, die die Rechte oder Interessen des Einzelnen beeinträchtigen, eine Rechtsgrundlage haben und dass ihr Inhalt dem Gesetz entspricht.*“

Art. 6 Abs. 1 („Verhältnismäßigkeit,“) des Kodex bestimmt: „Der *Beamte stellt sicher, dass die getroffenen Maßnahmen dem verfolgten Ziel angemessen sind. Der Beamte vermeidet insbesondere, die Rechte der Bürger einzuschränken oder ihnen Gebühren aufzuerlegen, wenn*



*diese Beschränkungen oder Abgaben nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Zweck der verfolgten Maßnahme stehen. “*

Art. 7 („Nichtigkeit des Machtmissbrauchs,“) des Kodex bestimmt:“Die Schuldner werden *ausschließlich für die Zwecke ausgeübt, für die sie durch die einschlägigen Bestimmungen gewährt wurden. Der Beamte vermeidet insbesondere die Ausübung dieser Befugnisse zu Zwecken, die keine Rechtsgrundlage haben oder die nicht durch ein öffentliches Interesse begründet sind .*

[15] Artikel 14 des Kodex.